

GR_GERICHTE ZR1 2025 33 vom 27. März 2025

GR Gerichte, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_33

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 33 du 27 mars 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 33 del 27 marzo 2025

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 5

/ 13 Kindsvertretung verzichtet. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf Art. 314b Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB beschwerdelegitimiert. 1.3. Das Obergericht des Kantons Graubünden ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen die fürsorgerische Unterbringung einzige kantonale Beschwerdeinstanz, womit es auch zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist (Art. 314b Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 439 Abs. 3 ZGB und Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 1 und 2 ZGB sowie Art. 450b Abs. 2 ZGB). Mit der Eingabe 15. März 2025 (act. A.1) wurde die besagte Frist gewahrt. Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 450e Abs. 1 ZGB). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. 2.1. Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar. Aufgrund der Verweise von Art. 314b Abs. 1 i.V.m. Art. 439 Abs. 3 ZGB finden daher auch für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die Art. 450 ff. ZGB sinngemäss Anwendung. Ebenfalls zu beachten sind die in den Art. 443 ff. ZGB statuierten allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens, die auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften aufstellt (DROESE/STECK, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I,

E. 5.1

Für das Beschwerdeverfahren werden Kosten erhoben. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00.

E. 5.2

In Kindesschutzverfahren, zu denen auch die fürsorgerische Unterbringung von Minderjährigen gehört, sind die Kosten von den Eltern zu tragen (Art. 63 Abs. 2 EGzZGB). Auf die Kostenerhebung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verzichtet werden. Unter anderem ist ein besonderer Umstand dann gegeben, wenn das steuerrechtliche Reinvermögen der Eltern unter dem Freibetrag von CHF 50'000.00 liegt (Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV). Vorliegend ist offensichtlich, dass die Eltern nicht für die Kosten aufkommen können, weshalb diese in Anwendung von Art. 63 Abs. 3 EGzZGB dem Kanton Graubünden aufzuerlegen sind.

E. 7

Aufl. 2022, Art. 450 N. 13; BBl 2006 7083 Ziff. 2.3.3). Dies gilt namentlich für die in Art. 446 ZGB verankerte uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialmaxime und das an gleicher Stelle festgeschriebene Prinzip der Rechtsanwendung von Am-tes wegen. Diese Verfahrensgrundsätze sind auch auf die Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, wobei es im kantonalen Rechtsmittelverfahren zu punktuellen Einschränkungen kommt. So kommt etwa die Officialmaxime nur im Rahmen des Anfechtungsobjektes zum Tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A_532/2020 vom 22. Juli 2020 E. 2; MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 N. 1 f. sowie N. 40 ff.). Aus Art. 450a ZGB ergibt sich schliesslich, dass das Gericht Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit frei überprüft. 2.2. Art. 314b Abs. 1 ZGB verweist nach seinem Wortlaut umfassend auf die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung, welche sinngemäss zur Anwendung gelangen. Gemäss Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet

6 / 13 oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Umstritten ist, ob Art. 314b ZGB nur auf psychische Schwächen und Störungen des Kindes im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB zu beschränken ist. Jedenfalls darf umgekehrt die Unterbringung des Kindes, das aus Gründen von Art. 310 f. ZGB fremdplatziert wurde, nicht von minderem Rechtsschutz begleitet sein (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 314b N. 6 m.w.H.). Im Kindesschutzrecht ist daher Folgendes festzuhalten: Wo das Kind in eine Einrichtung untergebracht wird, unterliegt es in der Regel einer strengeren Aufsicht, weshalb die behördliche Einweisung regelmässig als fürsorgerische Unterbringung zu qualifizieren ist, auch wenn sie nicht aufgrund einer psychischen Störung erfolgt. Anhaltspunkte für die Qualifikation der Anordnung als eine Massnahme der fürsorgerischen Unterbringung geben regelmässig die Umstände des Eintritts bzw. der Einweisung (BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 N. 12). 2.3. Die Aufhebung der Aufenthaltsbestimmungsbefugnis setzt voraus, dass das Kind in angemessener Weise untergebracht wird (Art. 310 Abs. 1 ZGB in fine). Wie aus dem Entscheid der KESB hervorgeht, wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern des Beschwerdeführers bereits mit Entscheid vom 7. Februar 2023 entzogen und der Beschwerdeführer fürsorgerisch untergebracht. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht blieb denn auch bis zum Entscheid vom 21. November 2024 entzogen. Die Aufhebung erfolgte lediglich aus dem Grunde des ständigen Entweichens des Beschwerdeführers vom D._____. Nach Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts meldete sich der Vater schon am 26. November 2024 bei der KESB und forderte eine Reaktion seitens der KESB, da der Beschwerdeführer nicht mehr zuhause erschienen sei (KESB-act. 261 S. 603). Dass das Zusammenleben mit der Familie nicht funktionierte, wird denn auch aus dem Verlauf ersichtlich, weshalb die KESB den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Entscheid vom

E. 11

/ 13 nen. In Anbetracht dieser Umstände sind anderweitige mildere und Erfolg versprechende Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. 3.5. Das Jugendheim D._____ ist dem Amt für Justizvollzug des Kantons St. Gallen angegliedert und betreut zivil- und strafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Der Beschwerdeführer hat einen Platz in der geschlossenen Wohngruppe zur Stabilisierung und Klärung einer Anschlusslösung

erhalten, die das Jugendheim anbietet. Der Beschwerdeführer besucht in der Einrichtung die interne Schule und ist zudem in der Holzbearbeitung tätig (KESB-act. 297 S. 727). Die geschlossene Wohn- gruppe des Jugendheims vermag die wesentlichen Bedürfnisse des Beschwerde- führers zu erfüllen. Weitere Entweichungen können abgewendet und die zur nötigen Abklärungen einer Anschlusslösung können durchgeführt werden. Der Beschwerdeführer verfügt im Jugendheim zudem über eine Bezugsperson, zu welcher er ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann und die ihm für die künftige Entwicklung und Findung einer Anschlusslösung zur Seite steht. Das Jugendheim D._____ ist somit eine geeignete Institution für die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdefüh- rers. 4. Die Kindesschutzbehörde hat mit der fürsorgerischen Unterbringung des Be- schwerdeführers im Jugendheim D._____ das mildeste der ihr zur Verfügung ste- henden und gleichsam in der Abwendung der Kindeswohlgefährdung wirksamen Mittel gewählt. Der Beschwerdeführer wird für längstens acht Wochen in der ge- schlossenen Wohngruppe sein, worin in einem ersten Schritt die notwendige inten- sive Auseinandersetzung mit der aktuellen Krisensituation in einem sozialpädago- gischen Setting ermöglicht wird. Mit einem Phasenmodell wird dem individuellen Entwicklungsstand des Beschwerdeführers Rechnung getragen. Demnach ist eine laufende Überprüfung der Voraussetzungen für die geschlossene Wohngruppe vor- gesehen, womit der Beschwerdeführer diese Dauer zumindest verkürzen kann. Da- bei sollte nach Auffassung des Obergerichts der Kontakt zur Beiständin in dieser Zeit aufrechterhalten und im Hinblick auf die Volljährigkeit des Beschwerdeführers intensiviert werden. Insgesamt erweist sich die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers als erforderlich, geeignet und zumutbar, sprich verhältnismäs- sig. Sämtliche Voraussetzungen für diese Kindesschutzmassnahme gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB, Art. 314b Abs. 1 und Art. 426 ff. ZGB sind erfüllt. Der Entscheid der Kindesschutzbehörde ist rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

/ 13

E. 13

/ 13 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.00 gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. 3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.